



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

ausschließlich elektronischer Versand

An alle öffentlichen
und privaten Schulen

- in Bayern -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – 5 S 4363 – 6. 107 575

München, 16.10.2008
Telefon: 089 2186 2306
Name: Frau Neburg

Schülerfirma;

**hier: Abschluss eines Haftpflicht-Rahmenvertrags für
Schülerfirmen im Freistaat Bayern**

Anlagen: 1 Hinweisblatt
1 Anmeldeformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.02.2008, Az. II.1 – 5 4363 – 6. 1 664, haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir zur Absicherung gegen eventuell auftretende deliktische Haftungsrisiken im Bereich von Schülerfirmen den Abschluss eines Rahmenvertrags mit einer Versicherungsgesellschaft planen. Gleichzeitig baten wir Sie um Teilnahme an einer Erhebung, um ein Bild von der tatsächlichen Situation vor Ort zu erhalten. Vielen Dank für Ihre zahlreichen Rückmeldungen.

Zum Schutz vor Haftungsrisiken sind die Schülerinnen und Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder ab sofort verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzu-

schließen. Eine entsprechende Änderung der Schulordnungen ist in Vorbereitung.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Namen des Freistaates Bayern im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung mit der Basler Securitas Versicherungs-AG einen Versicherer gewonnen hat, der einen Haftpflicht-Rahmenvertrag mit günstigen Abschlussbedingungen für Schülerfirmen im Freistaat Bayern anbietet. Grundlage hierfür waren Ihre Rückmeldungen im Rahmen der Erhebung zu Jahresbeginn.

Die Schülerinnen und Schüler, die in einer Schülerfirma tätig werden wollen, haben somit ab sofort die Gelegenheit, für einen Jahresbeitrag von 2,96 € Haftpflichtversicherungsschutz bei der Basler Securitas Versicherungs AG zu erlangen.

Die Einzelheiten hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, die für die Basler Securitas Versicherungs-AG die Vertragsabwicklung übernimmt, entnehmen Sie bitte dem angefügten Hinweisblatt und dem Anmeldeformular.

Es besteht jedoch weder eine Pflicht, derzeit mit anderen Versicherungsgesellschaften bestehende Verträge zu kündigen, noch sind die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten verpflichtet, einen Haftpflichtversicherungsvertrag gerade bei der Basler Securitas Versicherungs-AG abzuschließen. Es ist lediglich sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ab sofort Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken genießt, wenn sie oder er in einer Schülerfirma tätig wird.

Bitte beachten Sie, dass vom Versicherungsschutz des Rahmenvertrags mit der Basler Securitas Versicherungs-AG nur Schülerfirmen in dem unten beschriebenen Sinn umfasst sind.

Nicht in den Schutzbereich fallen somit, wie bereits in dem Schreiben vom 07.02.2008 dargestellt, sog. Übungsfirmen und Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen. Im Rahmen von Übungsfirmen bearbeiten die Schülerinnen und Schüler nur fiktive Fallbeispiele, die keine Wirkung im Rechtsverkehr entfalten, d.h. es werden keine realen Geschäfte mit Lieferanten und Kunden getätigt. Produkte und Dienstleistungen, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen herstellen bzw. erbringen, sind essentieller Bestandteil ihrer Ausbildung an sich. Ihre Herstellung bzw. Erbringung erfolgt auf Veranlassung und in Verantwortung der Schule und gerade nicht „unter dem Dach“ einer Schülerfirma. Ebenso sind die Tätigkeiten im Rahmen des Wissenschaftspropädeutischen und des Projekt-Seminars in der gymnasialen Oberstufe (erstmalig im Schuljahr 2009/10) nicht dem Begriff der Schülerfirma zuzuordnen.

Bitte beachten Sie, dass folgende Voraussetzungen bei einem Tätigwerden im Rahmen einer Schülerfirma eingehalten werden:

1. Anerkennung der jeweiligen Schülerfirma als schulische Veranstaltung und Betreuung durch eine Lehrkraft

Bei einer Schülerfirma handelt es sich aufgrund ihrer pädagogischen Zielsetzung grundsätzlich um schulische Veranstaltungen/ Schulprojekte, in deren Rahmen Schülerinnen und Schüler Produkte herstellen und an Dritte verkaufen bzw. Dienstleistungen anbieten. **Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerfirma von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als solche anerkannt werden und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen.** Dies bedeutet:

- Eine Lehrkraft hat Aufsicht zu führen und das Projekt beratend und betreuend zu begleiten. In diesem Fall sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Lehrer sind, soweit es sich um solche im Angestelltenverhältnis handelt, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Verbeamtete Lehrer sind dagegen in der gesetzlichen Unfallversicherung freige-

stellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), für sie greift der Unfallfürsorge-schutz nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

- Die Gewinnerzielung darf nicht im Vordergrund stehen. Charakteristisch für eine Schülerfirma im Sinn dieses Schreibens ist die Förderung von Sozialkompetenz und der Erwerb praktischer Erfahrungen. Eine Schülerfirma, die sich vom schulischen Bezug löst, sich nicht mehr im Rahmen der beschriebenen pädagogischen Zielsetzungen hält und immer mehr der Gewinnerzielungsabsicht einiger Schülerinnen und Schüler dient, kann nicht mehr als solche bezeichnet werden und fällt nicht mehr in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. In diesem Fall sollte die jeweilige Schule darauf hinwirken, dass entweder die wirtschaftliche Dimension auf die einer Schulveranstaltung beschränkt oder aber die völlige organisatorische Trennung von der Schule durchgeführt wird. Indiz für eine derartige Gewinnerzielungsabsicht ist ein Jahresumsatz, der 15.000 € überschreitet.

2. Ausgeschlossene Tätigkeitsbereiche

Aufgrund nicht mehr kalkulierbarer Haftungsrisiken (z.B. Tätigkeiten, die besonderes Fachwissen erfordern bzw. eine Gefahr für Leib, Leben oder Vermögen potentieller Kunden darstellen) dürfen folgende Tätigkeiten nicht (mehr) zum Gegenstand von Schülerfirmen gemacht werden:

- Reparatur und Wartung von Fahrrädern, Motorrädern, Kraftfahrzeugen, Skiern und sonstigen Sportgeräten
- Tätigkeiten im Rahmen von Auktionen im Internet
- Catering – wobei hier das Catering für außerschulische/externe Dritte verstanden wird. So ist es z.B. möglich, Eltern im Rahmen eines Schulfestes als schulische Veranstaltung zu bewirten, nicht jedoch bei privaten Anlässen.

Abschließend sei noch einmal betont, dass das Staatsministerium das Engagement der Schülerfirmen und aller daran Beteiligten schätzt und aner-

kennt. Die vorstehenden Ausführungen haben den Schutz aller Beteiligten, insbesondere den Schutz von Minderjährigen im Rechtsverkehr zum Gegenstand.

Wir bitten Sie, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren, und wünschen für die weiteren Aktivitäten viel Erfolg und Spaß.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dobmeier

Regierungsdirektorin